



## Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/32 / 32.82.01	öffentlich 2006/106	09.11.2006

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2006				
Gemeinderat	19.12.2006				

### Widmung von Erschließungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Ostbevern

#### **Beschlussvorschlag:**

Die nachfolgend genannten Erschließungsanlagen (Straßen einschl. angrenzender Fuß- und Radwege) werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 in der zur Zeit geltenden Fassung als „Gemeindestraßen“ für den öffentlichen Verkehr freigegeben und gewidmet:

1. Am Haarhaus (Anlage 1)

- Stichstraße Grevener Damm bis zur Einmündung der von-Stauffenberg-Straße

2. BG Vogelpohl (Anlage 2)

- Geschwister-Scholl-Straße (tlw.)
- Alfred-Delp-Weg
- Lichtenberg-Weg
- Goerdeler-Weg
- von-Stauffenberg-Straße (tlw.)

3. BG Arenwiese I (Anlage 3)

- Erich-Klausener-Straße

4. BG Brock Nord-West (Anlage 4)

- Pfarrer-Harrier-Straße

Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

Die beigefügten Planauszüge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

---

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Durch die Widmung der vorgenannten Erschließungsanlagen ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [ ] nein [ X ]

---

**Sachdarstellung:**

Die Widmung von Straßen ist in § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 geregelt. Danach ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde verfügt, sie wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straße gehört und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen.

Voraussetzung für die Widmung ist gem. § 6 Abs. 5 StrWG NW, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der Straße ist oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat. Die Gemeinde Ostbevern ist Eigentümerin der o. g. Straßengrundstücke. Die Straßen sind endgültig fertiggestellt. Somit liegen die Voraussetzungen für die Widmung vor.

---

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter

---

**Anlagen:**

